

Aus den Sektionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **22 (1917-1918)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Jahreskurs soll die kürzeste Ausbildungszeit für Arbeitslehrerinnen an Fortbildungsschulen sein. Nur gleichwertige Ausbildung im Handarbeitsfach berechtigt Primar- und Haushaltungslehrerinnen zur Erteilung dieses Unterrichtes.

In Ortschaften, denen keine Haushaltungslehrerin zur Verfügung steht, können hauswirtschaftlich gebildete Primar- oder Arbeitslehrerinnen den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Fortbildungsschule erteilen. Auf jeden Fall soll der Unterricht in den Händen weiblicher Lehrkräfte liegen.

5. Will die Primar- oder Arbeitslehrerin auf irgend einer Stufe die speziell hauswirtschaftlichen Fächer erteilen, so hat sie an einem staatlich anerkannten Haushaltungsseminar ein entsprechendes Patent zu erwerben.
6. Seminarien für Arbeitslehrerinnen sollen Gelegenheit zu weitgehender Ausbildung und Fortbildung bieten.

Aus den Sektionen.

Sektion Oberland. Es hatten sich nur wenige zu unserer Versammlung vom 19. September in Spiez eingefunden. Schade; denn es war schön in dem grüngoldenen Blätterschatten zu sitzen, und aufmerksamer als in irgendeinem Sitzungszimmer folgten wir dem Vortrag von Fräulein Hubacher: „Zur Revision des Unterrichtsplanes, 3. und 4. Schuljahr“. Lebhaft beteiligten sich dann alle an der Diskussion. Nachdem auch die Geschäfte erledigt waren, sass man gemütlich beieinander. Frl. Meyer sprach uns vom Lehrerinnenheim, das so viele noch nicht kennen, und das doch verdiente, dass man sich mehr dafür interessierte. — Zu ihrem 60. Geburtstage wurde dann Frl. Gasser, Gsteigwiler, mit Blumen und einem Gedicht ein Buch überreicht. Sie hat während 42 langen Jahren die Jugend des abgelegenen Dörfleins unterrichtet. Wer könnte besser als wir Lehrerinnen ermessen, wieviel aufopfernde Arbeit das bedeutet?

Die Juni-Versammlung hatte uns viele Traktanden gebracht. Das Referat zur Revision des Unterrichtsplanes (1. und 2. Schuljahr) hatte Frl. Meyer, Interlaken, gehalten. Besonders lebhaft war über den Punkt diskutiert worden, ob die deutsche Schrift abgeschafft oder beibehalten werden solle, und zu einer Einigung kam es nicht. — Zum Schlusse sprach Frl. Maria Wyss, Winterthur, über Annette von Droste-Hülshoff. „Eine Plauderei“ nannte es Frl. Wyss, und erschloss uns in feiner Weise Wesen und Werk der Dichterin. Sie zeigte uns, wie wir gerade bei ihr in unsern mutlosen Stunden Trost und Verstehen finden können. Mit neuerwachtem Interesse haben seither manche mit Genuss in den Briefen und Gedichten der Droste gelesen, der Anregung von Frl. Wyss folgend, und wissen ihr Dank dafür.

Bericht über die Ferienversorgung bedürftiger Schulkinder durch die Sektion St. Gallen des Schweizerischen Lehrerinnenvereins.

Sommer 1917.

Dass die Kommission der Ferienversorgung dem vierten Kriegssommer mit nicht geringen Sorgen entgegensah, hatte seine volle Berechtigung. Die sehr